

Falschparken auf Kundenparkplätzen - Haftung des Kfz-Haftpflichtversicherers? von: Rechtsanwalt Heinz-Jürgen Höher, Overath

1. Das Problem.

Es ist schon ein Plage mit den Falschparkern – nicht nur in den Ballungszentren, sondern auch in sämtlichen, nicht nur größeren Städten werden Fahrzeuge einfach irgendwo abgestellt, ohne dass danach gefragt wird, ob man dort überhaupt parken dürfe. Im Rahmen der öffentlichen Parkraumbewirtschaftung haben die Kommunen dies mittlerweile als Einnahmequelle entdeckt. Die Ordnungsämter schicken sog. Politessen los und erheben Ordnungsgelder von diesen Falschparkern. Ggf. werden auch Fahrzeuge abgeschleppt. Die betreffenden Halter können ihr Fahrzeug dann bei dem Abschleppunternehmen gegen Entrichtung der Abschleppgebühren wieder abholen. Zwar ist die rechtliche Beurteilung im Einzelnen umstritten, aber dennoch ist diese Handhabung von der Rechtsprechung akzeptiert.

Sobald aber der Privatparkplatz, der nicht zum öffentlichen Verkehrsraum gehört, ständig von Falschparkern besetzt ist, so ist von staatlichen Behörden keine Hilfe zu erwarten. Insbesondere Gewerbetreibende oder Freiberufler, die ihren Kunden Parkplätze bereitstellen wollen und sich durch die Bereitstellung der Parkplätze einen Wettbewerbsvorteil versprechen, sind hiervon betroffen. Zwar könnte die Polizei einschreiten; sie tut dies aber kaum. Nicht nur, dass die Falschparker meist bei Eintreffen der Polizei schon wieder weg sind - weil sie meist nur wenige Minuten den Privatparkplatz in Anspruch nehmen -, die Polizei wäre einfach überfordert, wenn sie gegen jeden Falschparker vorgehen würde. Hier ist der Eigentümer oder Besitzer des Parkplatzes meist auf sich allein gestellt, obwohl die Ordnungsämter einschreiten könnten. Denn es ist von einer Belästigung im Sinne von § 1 Abs. 2 StVO auszugehen (vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 1.7.1976 – 4 Ss Owi 330/751), nach Nr. 1.1 des BKatV könnten die Ordnungsämter hierfür lediglich 10 € pro Verstoß verlangen. Die Ordnungsämter stehen aber vor einem praktischen Problem, denn sie wissen generell nicht, ob der auf einem Privatparkplatz Parkende erlaubtermaßen dort parkt.

2. Die zivilrechtlichen Ansprüche gegen den Falschparker.

a) Abschleppen lassen des Fahrzeuges:

Unabhängig von der Dauer der Beeinträchtigung (vgl. OLGR Zweibrücken 1998, 1002) kann auch der Besitzer nach § 859 Abs. 3 BGB durch Abschleppmaßnahmen sich des Besitzes wieder bemächtigen (vgl. AG Augsburg, DAR 2008, 91), weil das Falschparken als sog. verbotene Eigenmacht iSv. § 858 Abs. 1 BGB einzustufen ist. Besitz setzt dabei eine tatsächliche Herrschaftsbeziehung zwischen einer Person und einer Sache voraus, wobei die Bewertung dieser Beziehung entscheidend von der Verkehrsanschauung geprägt ist, Voraussetzung ist also nicht ein tatsächliches In-den-Händen-Halten der Sache (vgl. Prütting/Wegen/Weinreich, BGB, 1. Aufl. 2006, § 854 Rn. 3). Daher kann grundsätzlich unterstellt werden, dass etwa der Mieter eines Parkplatzes – unabhängig davon, ob er sich gerade in der Nähe des Parkplatzes aufhält – kraft seines Herrschaftswillens Besitzer dieses Parkplatzes ist. Entgegen dem Wortlaut „sofort“ ist hier ein Abschleppen des störenden PKW am Abend des gleichen Tages, vier Stunden nach dem Abstellen oder sogar noch am folgenden Tag für zulässig erklärt worden (vgl. Prütting/Wegen/Weinreich, aaO, § 859 Rn. 4). Zweifelsohne wird man die Abschleppkosten nach § 823 Abs. 2 S. 1 BGB in Verbindung mit § 858 BGB vom Falschparker erstattet verlangen können, weil § 823 Abs. 2 S. 2 BGB, der als Anspruchsvoraussetzung Verschulden fordert, letztlich in der Weise auszulegen ist, dass ein Verschulden vermutet wird bzw. jedenfalls Beweiserleichterungen bezüglich der Fahrlässigkeit bestehen (vgl. Müko-Wagner, Band 5, 4. Aufl. 2004, § 823 Rn. 355). Doch - anders als in der öffentlichen Parkraumbewirtschaftung - werden die Abschleppunternehmen die Kosten für die

Abschleppmaßnahme nicht beim Falschparker einfordern, sondern bei ihrem Auftraggeber, dem Sich-des-Besitzes-wieder-Bemächtigenden. Die Kosten für die Abschleppmaßnahme kann sich der Betroffene dann ggf. nach einem langwierigen Prozess von dem Falschparker erstatten lassen. Denn der Sich-des-Besitzes-wieder-Bemächtigende hat kein Zurückbehaltungsrecht an dem Fahrzeug, weil es im Besitz des Abschleppunternehmens ist; und das Abschleppunternehmen hat mangels Anspruchs kein Zurückbehaltungsrecht (vgl. Stöber, DAR 2008, 72, 75). Zunächst einmal muss er das Geld aber vorfinanzieren. Dies ist auch der Grund, warum viele Besitzer von Kundenparkplatzes davor zurück scheuen, derart vor zu gehen.

Mithin haben Falschparker auf Privatparkplätzen in aller Regel auch nicht zu befürchten, dass dieses Falschparken in irgendeiner Weise geahndet würde, insbesondere dann nicht, wenn sie nur wenige Minuten auf dem Privatparkplatz stehen und zu erwarten ist, dass in dieser Zeit so schnell kein Abschleppunternehmen herbeigerufen werden kann. Aufgrund der weit verbreiteten Unsitte – öffentliche Parkplätze kosten nämlich nicht selten etwas (sog. Parkscheine oder Parkausweise) – kommt es aber nicht selten vor, dass ein Privat- oder Kundenparkplatz von einer Vielzahl von Kurzzeitfalschparkern okkupiert wird, ohne dass der Besitzer des Parkplatzes selbst den von sich erkauften und erhofften Nutzen hätte.

b) Die Abmahnung:

Nach § 861 Abs. 1 S. 1 BGB kann man Beseitigung und nach § 861 Abs. 1 S. 2 BGB Unterlassung der Beeinträchtigung verlangen (vgl. AG Augsburg, DAR 2008, 91 f.). Der Beseitigungsanspruch ist bei Kurzzeitfalschparkern aber faktisch wertlos, weil diese den Parkplatz zumeist nach einer kurzen Zeit wieder verlassen. Aber möglicherweise kommt ein, vom Beseitigungsanspruch unabhängiger Unterlassungsanspruch gegen den betreffenden Falschparker in Betracht. Denn die Besorgnis weiterer Beeinträchtigungen (sog. Wiederholungsgefahr) wird aufgrund der Erstbegehung vermutet (BGH, NJW 2004, 1035, Müko-Medicus, Band 6, 4. Aufl. 2004 Rn. 96), der seitens des Falschparkers insbesondere mit einem durch Vertragsstrafe gesicherten Unterlassungsversprechen ausgeräumt werden könnte (vgl. AG Augsburg, DAR 2008, 91 f.). Demgegenüber wird von einer Mindermeinung (Stöber, DAR 2008, 72, 76) aufgrund der falschen Prämisse - dass es keinen Erfahrungssatz gäbe, dass sich einParkplatzsuchender wiederholt auf einem Parkplatz stellen würde, an dem er bereits gestanden habe - vertreten, dass die Wiederholungsgefahr erst bei einem zweiten Verstoß bzw. der eindeutigen Behauptung des Störers, er werde den Parkplatz auch künftig in Anspruch nehmen, unterstellen ließe. Zunächst einmal ist dieser Meinung zu entgegen, dass wenn es bereits beim ersten Verstoß keine Vermutung der Wiederholung geben kann, so ist auch beim zweiten Verstoß ebenfalls nicht von einer Wiederholungsgefahr auszugehen. Wenn man nämlich unterstellt, der nach einem Parkplatz Suchende, stelle sich spontan dort hin, wo etwa frei sei, so kann es auch Zufall sein, dass er an ein und der selben Stelle abermals einen Parkplatz findet. Insofern ist es ziemlich willkürlich, erst beim zweiten oder vielleicht auch erst beim dritten Verstoß eine Wiederholungsgefahr anzunehmen. Mithin kann nach dieser Meinung faktisch nur dann eine Wiederholungsgefahr angenommen werden, wenn der Störer ernsthaft verlautbart, er werde der Parkplatz erneut benutzen. Dies hätte die faktische Folge, dass Besitzer von Kundenparkplätzen niemals von Störern Unterlassung verlangen können, solange diese, wenn sie mal persönlich angetroffen werden, keine Besserung versprechen, wenn sie vom Besitzer darauf angesprochen werden, der Störer solle zukünftig seinen Parkplatz nicht mehr in Anspruch nehmen, wobei natürlich nach der von der Mindermeinung vertretenen Prämisse schon sehr zweifelhaft ist, ob der Parkplatzbesitzer dies mangels Wiederholungsgefahr überhaupt verlangen kann. Wie bereits angesprochen, ist die Prämisse falsch. Der Mensch lernt aus Erfahrung und ist obendrein ein Gewohnheitstier. Wer auf der Suche nach einem Parkplatz ist und spontan keinen solchen findet, wird sich

genau dort hin begeben, wo er in der Vergangenheit bereits erfolgreichen einen Parkplatz vor fand. Diese Mindermeinung beruht aber nicht nur auf einer falschen Prämisse, sie ist auch nicht durchdacht. Faktisch führt sie nämlich dazu, dass Kurzzeitfalschparker fremde Privat- oder Kundenparkplätze weiterhin ungestraft in Anspruch nehmen dürfen und der Besitzer des betreffenden Parkplatzes den Störer mangels Anspruchs noch nicht mal auffordern darf, dies künftig zu unterlassen. Damit würde das Gesetz faktisch in sein Gegenteil verkehrt. Die Mindermeinung ist daher abzulehnen und es ist wie sonst stets auch davon auszugehen, dass aufgrund der Erstbegehung eine Wiederholungsgefahr besteht.

Durch entsprechende Abmahnungen könnte man folglich auch diesen sog. Kurzzeitfalschparkern beikommen, indem man die entsprechenden Parkplätze etwa durch Videokameras überwacht.

3. Die Anwaltskosten.

Insofern eröffnet sich eine attraktive Einnahmequelle für Rechtsanwälte, denn als Streitwert kann zumindest die übliche Jahresmiete für einen solchen Parkplatz veranschlagt werden (so OLG Bamberg, 4. Zivilsenat, Beschl. v. 27.01.1971 – 4 U 17/70 -, KostRsp. ZPO § 3 Nr. 262; Schneider-Herget, Streitwertkommentar für den Zivilprozess, 12. Aufl. 2007, Rn. 5530), die etwa nach den Grundsätzen der GoA der Störer zu tragen hätte. Insofern wird vertreten, dass in einfach gelagerten Fällen – wie Abmahnungen gegen Kurzzeitfalschparker – eine Abmahnung durch Rechtsanwälte nicht notwendige Kosten entstehen lassen würde, die auch nicht zu ersetzen seien (so Stöber, DAR 2008, 72, 76). Hierbei wird verkannt, dass selbst Abmahnungen seitens Rechtsanwälten in derartigen Fällen häufig nicht erfolgreich sind. Auch bei derartigen Abmahnungen meinen die jeweiligen Störer – auch wenn sie nachweislich wiederholt den Parkplatz unberechtigt in Anspruch nahmen -, sie könnten durch ein bloßes Versprechen, den Parkplatz künftig nicht mehr in Anspruch zu nehmen, die Wiederholungsgefahr ausräumen. Auch werden zahlreiche Einwände vorgetragen (Leugnen des Verstoßes, nur kurz in Anspruch genommen, Notfall etc.). Auch wird gemeint, man könne nicht den Halter sondern nur den Fahrer in Anspruch nehmen. Und der Halter bestreitet natürlich gefahren zu sein, will aber auch keine Auskunft darüber geben, wer den tatsächlich gefahren ist. Nicht selten wird von den Parksündern selbst ein Rechtsanwalt eingeschaltet, der dann sogar noch seine Kosten gegenüber dem Besitzer des Parkplatzes wegen der angeblich ungerechtfertigten Abmahnung geltend macht, obwohl es hierfür keine Anspruchsgrundlage gibt. Ein Abmahnung seitens des Parkplatzbesitzer würde wahrscheinlich noch nicht mal derart ernst genommen, dass hierauf überhaupt geantwortet würde, mit der Folge, dass dem Parkplatzbesitzer letztlich doch nichts anderes übrig bliebe, einen Anwalt aufzusuchen, der den Störer sicherheitshalber nochmals abmahnen wird. Letztlich würde der Parkplatzbesitzer damit sein grundsätzliches Recht, in derartigen Fällen eventuell über eine einstweilige Verfügung vorgehen zu können und ohne dafür einen Prozesskostenvorschuss zahlen zu müssen, verspielen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass wenn Probleme mit Kurzzeitfalschparkern auftreten, dann ist es meist so, dass es sich insofern selten um einen Einzelfall handeln wird. Denn der Parkplatz wird meist nur dann in Anspruch genommen, weil der Parkplatz in einer Gegend gelegen ist, in der Parkplatznot herrscht oder es wohl öffentliche Parkplätze gibt, die aber etwas kosten. In solchen Fällen geht es dann nicht um ein oder zwei Abmahnungen, die geschrieben werden müssten. An dieser Stelle fragt sich dann, ob dem Besitzer eines solchen Parkplatzes zuzumuten ist, einen wesentlichen Teil seiner Zeit damit zu verbringen, Abmahnungen zu schreiben. Auch darf er nach dem geltenden Rechtsberatungsgesetz als auch nach dem ab Mitte 2008 geltenden Rechtsdienstleistungsgesetz niemand fremdes damit beauftragen, der nicht Rechtsanwalt ist. Aber auch Parkplatzbesitzer, die nur gelegentlich durch Kurzzeitfalschparker gestört werden, werden wohl einen Anwalt in Anspruch nehmen dürfen. Denn der normale Bürger oder auch Kaufmann wird überhaupt nicht wissen, dass man in derartigen Fällen abmahnen

muss bzw. wie eine solche Abmahnung auszusehen hat. Mithin darf entgegen der Mindermeinung stets ein Anwalt eingeschaltet werden, der die Parksünder abmahnt.

4. Ansprüche gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer.

Sollte entweder keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben werden und auch die Anwaltskosten nicht gezahlt werden oder nur die Anwaltskosten nicht gezahlt werden, so fragt sich, ob der kostenintensive Gang zum Gericht notwendig ist, denn der für jeden Verstoß zu leistende Gerichtskostenvorschuss kann ebenfalls derart kostenintensiv sein, dass die Privatparkplatzbesitzer in aller Regel davor zurück schrecken werden, letztlich vor Gericht zu ziehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 PflVG iVm. § 2 Abs. 1 Nr. 3 KfzPflVV könnte insofern die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in Anspruch genommen werden.

Zwar ist § 1 PflVG nicht einschlägig, weil der Privatparkplatz ein sog. nichtöffentlicher Verkehrsraum ist. Denn ein nichtöffentlicher Verkehrsraum liegt vor, wenn die Verkehrsfläche nicht der Allgemeinheit zur Verfügung steht, sondern nur für solche Benutzer zugelassen ist, die untereinander durch persönliche oder sachliche Beziehungen verbunden sind (vgl. Feyock/Jacobsen/Lemor, Kraftfahrtversicherung, 2. Aufl. 2002, § 1 PflVG Rn. 11). Dies ist wegen § 2 Abs. 1 KfzPflVV jedoch nicht von Bedeutung. Denn § 2 Abs. 1 konkretisiert § 1 PflVG und geht über den dort beschriebenen Versicherungsschutz insoweit hinaus, als Deckung auch für eine Verwendung des Fahrzeugs auf nichtöffentlichen Wegen und Plätzen bestehen muss (vgl. Fecock/Jacobsen/Lemor, aaO, § 2 KfzPflVV Rn. 2).

a) Abstellen des Kfz auf Privatgelände = Gebrauch des Kfz?

Fraglich ist jedoch, ob beim Abstellen eines Kfz auf einem Privatgelände überhaupt ein Gebrauch iSv. § 1 PflVG, § 2 Abs. 1 KfzPflVV vorliegt. Dies wird unter Verweis auf die Rechtsprechung des OLG Koblenz (VersR 1985, 232) zum Teil generell verneint (Veith/Gräfe, Der Versicherungsprozess, 2005, § 5 Rn. 216). Dabei wird aber übersehen, dass der BGH (VersR 1995, 90 ff.) im Anschluss an diese Entscheidung entschieden hat: „Der Kfz-Haftpflichtversicherer ist einstandspflichtig, wenn ein Kfz auf dem (privaten) Gelände einer Trabrennbahn unter Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflichten so abgestellt wird, dass dadurch ein Pferd zu Schaden kommt.“ Zum anderen geht es in der v.g. OLG-Entscheidung um einen Wohnwagen, der zum Zwecke des Verkaufs auf dem Privatgelände abgestellt wurde. In der Entscheidung heißt es wörtlich: „Entgegen der Ansicht der Kl. kann das Abstellen des Fahrzeugs zum Zwecke des Verkaufs weder als typische Gebrauchshandlung noch überhaupt als eine Gebrauchshandlung iS von § 10 AKB angesehen werden. Es liegt auf der Hand, dass unter Gebrauch iS von § 10 AKB Handlungen zu verstehen sind, die – zumindest mittelbar – in einem Zusammenhang stehen mit der Nutzung als Beförderungsmittel oder – bei einem Wohnmobil – als Wohnung. Was im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Veräußerung mit dem Fahrzeug geschieht, kann aber nicht als bestimmungsgemäße Benutzung in diesem Sinne angesehen werden.“ Daher kann dieser Entscheidung auch nicht in dieser Pauschalität entnommen werden, dass beim Abstellen eines Kfz auf einem Privatgelände kein Gebrauch iS von § 1 PflVG vorläge. Mithin ist das Falschparken auf dem Privatparkplatz zumindest als Gebrauch iS von § 2 Abs. 1 KfzPflVV anzusehen.

b) Abmahnkosten = Vermögensschaden iSv. § 2 Abs. 1 Nr. 3 KfzPflVV?

Ein viel größeres Problem ist jedoch, ob die Abmahnkosten ein Vermögensschaden iS vom § 2 Abs. 1 Nr. 3 KfzPflVV darstellen. Die Abmahnung dient nämlich dazu, eine Klage auf Unterlassung zu verhindern. Denn bei ausschließlicher Betrachtung der §§ 249 ff. BGB sollen diese einen Ausgleich für erlittene Nachteile schaffen (Ausgleichsfunktion) (Müko-

Oetker, Band 2, 5. Aufl. 2007, § 249 Rn. 8). Die §§ 249 ff. dienen für sich genommen regelmäßig nicht der Prävention gegen schädigendes Verhalten (Müko-Oetker, aaO, Rn. 9). Der Unterlassungsanspruch dient aber der Prävention. Jedoch haben die §§ 249 ff. BGB ein darüber hinausgehende präventive Wirkung aufgrund ihrer „Assistentenrolle“ jedenfalls dann, wenn die Haftungsnorm präventiven Zwecken dient (Müko-Oetker, aaO). Das Deliktsrecht (hier: §§ 823 Abs. 2, 858 Abs. 1 BGB) dient nach allgemeiner Meinung sowohl dem Ausgleich als auch der Prävention (Müko-Wagner, Band 5, 4. Aufl. 2004, vor § 823 Rn. 34). Mithin widerspricht es nicht generell dem Begriff des „Vermögensschadens“, wenn Kosten für eine Abmahnung gelten gemacht werden. Es fragt sich jedoch, ob diese Abmahnkosten überhaupt adäquat kausal als Schaden durch die verbotene Eigenmacht (§ 858 BGB) entstanden sind. Hier wird jedoch die Ansicht vertreten, dass im Wege der Naturalrestitution auf die Beseitigung der für den Unterlassungsanspruch notwendigen und aufgrund der Erstbegehung vermuteten Wiederholungsgefahr verlangt werden kann, zumindest dann, wenn es sich um einen sog. Kundenparkplatz handelt. Denn Schaden ist jede Beeinträchtigung eines Interesses, wobei es sich um ein vermögenswertes oder um ein rein ideelles Interesse handeln kann; bei der wertenden Erfassung des jeweiligen Vermögensgegenstandes ist nicht allein sein Bestand entscheidend; zu berücksichtigen sind auch die dem Inhaber durch den Vermögensgegenstand eröffneten Verwendungsmöglichkeiten, wenn der betreffende Vermögensgegenstand seiner Funktion nach dazu bestimmt ist, dem Rechtsträger gerade diese zu schaffen und zu erhalten (Müko-Oetker, Band 2, § 249 Rn.). Hier geht es um die Nutzung des Parkplatzes zu Erwerbszwecken. Stellt man hier etwa einen Vergleich zu den Persönlichkeitsrechtverletzungen durch die Presse her, wonach im Wege der Naturalrestitution die Erklärung eines Widerrufs bei schädigender Tatsachenbehauptung verlangt werden kann (wird der Schaden durch den Widerruf nicht beseitigt, so kann der Geschädigte weitere „Gegenmaßnahmen“ seitens des Schädigers verlangen) (vgl. Müko-Oetker, aaO, Rn. 338), so wird klar dass es bei der strafbewehrten Unterlassungserklärung nicht nur um Prävention gehen muss, sondern auch darum gehen kann, den „status quo“ wieder herzustellen, der vor der Beeinträchtigung bestand. Vor der Beeinträchtigung gab es nämlich keine einen Unterlassungsanspruch begründenden Wiederholungsgefahr. Soweit sich der Anspruch auf Naturalrestitution richtet, ist es zwar Sache des Schädigers, wie er den Anspruch erfüllt (vgl. Müko-Oetker, aaO, Rn. 297), in aller Regel lässt sich die Wiederholungsgefahr aber nur dadurch ausschließen, indem eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben wird (vgl. AG Augsburg, DAR 2008, 91 f.). Dass die Rechtsverfolgungskosten ohnehin zu ersetzen sind, bedarf an dieser Stelle keiner näheren Erläuterung.

c) Die zivilrechtliche Anspruchsgrundlage:

Hier ließe sich freilich darüber streiten, ob insofern die §§ 823 Abs. 2 iVm. § 1 Abs. 2 StVO als Anspruchsgrundlage in Betracht kommt. Im Hinblick auf die Entscheidung des BGH vom 18.11.2003 – VI ZR 385/02 – dürfte dies insofern zweifelhaft sein, weil ein reiner Vermögensschaden gelten gemacht wird. Dort heißt es: „(D)ie Straßenverkehrsordnung ... (ist) ... nicht im Ganzen ein Gesetz zum Schutz des Vermögens. Sie ist Teil des Straßenverkehrsrechts, durch welches die Teilnahme am Straßenverkehr geregelt und insbesondere dessen Sicherheit und Leichtigkeit gewährleistet werden soll. Dieses dient als sachlich begrenztes Ordnungsrecht der Abwehr von typischen Gefahren, die vom Straßenverkehr ausgehen und die dem Straßenverkehr von außen oder durch Verkehrsteilnehmer erwachsen (vgl. BGHZ 60, 54, 60; BGHSt 37, 366, 369; BGH, Beschluß vom 4. Dezember 2001 - 4 StR 93/01 - NJW 2002, 1280, 1281 m.w.N.; BVerfGE 40, 371, 379 f.; 67, 299, 314, 322 f. Je m.w.N.; BVerwGE 37, 112, 114 f.; 85, 332, 341 f.). Daran ändert auch der Umstand nichts, daß einzelne Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zugleich dem Schutz von Individualinteressen dienen, namentlich der Gesundheit, der körperlichen Unversehrtheit und des Eigentums (vgl.

Senatsurteile vom 25. Januar 1983 – VI ZR 212/80 – VersR 1983, 438, 439 und vom 25. September 1990 - VI ZR 19/90 - VersR 1990, 1366, 1367 m.w.N.).“ Dies ist aber nicht problematisch, weil nach § 823 Abs. 2 iVm. § 858 Abs. 1 BGB eine ausreichende Anspruchsgrundlage besteht (vgl. Palandt, BGB, 66. Aufl. 2007, § 858 Rn. 1 m.w.N.).

d) Nur unmittelbare Vermögensschäden?

Auch könnte man daran zweifeln, ob der in Rede stehende Vermögensschaden unmittelbar auf den Verstoß zurückzuführen ist. Denn gem. §§ 2 Abs. 1 KfzPflVV, 10 Abs. 1 AKB a.F. deckt der Versicherungsvertrag nur Haftpflichtansprüche ab, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges entstanden sind. Dies ist der Fall, wenn das Fahrzeug an der Entstehung des Schadens aktuell und unmittelbar zeit- und ortsnah beteiligt war (vgl. Böhme/Biela, Kraftverkehrshaftpflichtschäden, 23. Aufl. 2006, Rn. P 7). In diesem Zusammenhang ist auch die Entscheidung des BGH, Urt. vom 27.10.1993 – IV ZR 243/92 - (VersR 94, 83, 84) zu zitieren: „Ausgangspunkt für eine Abgrenzung des Schadens in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Allgemeinen oder Berufshaftpflicht muss die Erwägung sein, dass von der Kfz-Haftpflichtversicherung die typische, vom Gebrauch des Fahrzeugs selbst und unmittelbar ausgehende Gefahr gedeckt sein soll. Die von der Kfz-Versicherung sind dagegen solche Schäden nicht mehr zuzurechnen, die ihre überwiegende Ursache nicht im Gebrauch des Fahrzeugs, ... haben, ... Nach diesen Grundsätzen hat der BGH Schäden, die bei Be- und Entladen von Kfz entstanden sind, noch deren Gebrauch zugerechnet (...).“ Insofern gibt es aber folglich bei Parkplatzverstößen keine Probleme, wenn bereits Be- und Entladevorgänge als Gebrauch des Kfz einzustufen sind.

Auch lässt sich nicht begründen, warum noch weitergehend nur unmittelbare hingegen keine mittelbaren Vermögensschäden zu ersetzen sind. Diese Einschränkung ist der Vorschrift nämlich nicht zu entnehmen. Würde man nämlich die Vorschrift derart restriktiv auslegen, dass nur solche Vermögensschäden zu ersetzen wären, die unmittelbar durch den Gebrauch des Fahrzeuges entstanden sind, so hätte die Vorschrift nämlich faktisch überhaupt keinen Anwendungsbereich. Es gibt nämlich keine Vermögensschäden, die weder mittelbar noch unmittelbar mit einem Personen- noch mit dem Sachschaden im Zusammenhang stehen, dann aber unmittelbar auf den Gebrauch des Fahrzeugs zurückzuführen wären. Insbesondere lässt sich die von hier vertretene Meinung, dass auch mittelbare Vermögensschäden zu ersetzen sind, auch durch entsprechende Auslegung des Gesetzes ermitteln. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 KfzPflVV sind Vermögensschäden nicht nach dieser Vorschrift zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit einem Personen- oder Sachschaden stehen. Vermögensschäden, die unmittelbar oder mittelbar mit einem Personen- oder Sachschaden im Zusammenhang stehen, unterfallen nämlich bereits unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 KfzPflVV. Aus dem Umkehrschluss ist aber auch zu schließen, dass die Nr. 3 nicht nur unmittelbare sondern auch mittelbare Vermögensschäden erfasst. Hätte der Gesetzgeber etwas anderes gewollt, so hätte er dies an dieser Stelle verlautbart. Denn er hat den Unterschied zwischen unmittelbaren und mittelbaren Vermögensschäden im Rahmen des § 2 Abs. 1 Nr. KfzPflVV gesehen. Das Schweigen des Gesetzes ist daher bezeichnend.

d) Ausschluss des Anspruchs?

Der einzige Pferdefuß ist, dass die Versicherung nach § 4 Nr. 5 KfzPflVV bei einem vorsätzlichen Verstoß nicht haftet. Dieser Vorsatz muss sich jedoch auch auf die Schadensfolge beziehen (Böhme/Biela, Kraftverkehrshaftpflichtschäden, 23. Aufl. 2006, Rz. P 29). Und außerdem muss der Versicherer den Vorsatz beweisen (Böhme/Biela, aaO). Aber auch insofern dürfte es daher keine Probleme geben, weil der Kurzzeitfalschparker mit Sicherheit nicht damit rechnet, dass er abgemahnt wird und auch noch die anwaltlichen Gebühren zu bezahlen hat.

5) Ergebnis.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass der Kfz-Haftpflichtversicherer auch verpflichtet ist, die Kosten für eine Abmahnung mit dem Ziel, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung herbeizuführen, nach §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 1 PflVG iVm. § 2 Abs. 1 Nr. 3 KfzPflVV zu zahlen. Ein derartiges Ergebnis dürfte auch gesellschaftlich zu begrüßen sein. Denn über den Druck nicht in den entsprechenden Prämien zu steigen und der Einstandspflicht der Versicherer wird erreicht, dass das sozialschädliche Falschparken zumindest auf Kundenparkplätzen auf lange Sicht unterbleibt und nicht aufgrund des Kostendruckes einer möglichen gerichtlichen Geltendmachung weiterhin geduldet werden muss. Da der Halter des Kfz gegenüber seinem Kfz-Haftpflichtversicherer die Obliegenheit hat, den Schaden gering zu halten (E.5.c AKB 2008), hat dies mittelbar auch die Folge, dass der Störer insofern auch die Unterlassungserklärung abzugeben verpflichtet ist, um seinen Versicherungsschutz nicht zu verlieren (E 6.1 AKB 2008). Denn zweifelsohne sind vom Kfz-Haftpflichtversicherer auch die Kosten der gerichtlichen Auseinandersetzung zu tragen, wenn der Störer die Unterlassungserklärung nicht abgibt.